



Verordnung über die Gebühren der Gemeinde Bauma (Gebührenverordnung, GebVO)

vom tt. mmmm jjjj

**Entwurf für die Gemeindeversammlung vom
16. März 2026**



Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

	Artikel	Seite
Grundlagen	1	5
Gegenstand	2	5
Gebührenpflicht	3	5
Gebühren für weitere Leistungen	4	5
Bemessungsgrundlagen	5	6
Gebührentarif	6	6
Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	7	6
Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	8	6
Gebührenverzicht und -stundung	9	7
Aussergewöhnlicher Aufwand	10	7
Kostenvorschuss	11	7
Mehrwertsteuer	12	7
Fälligkeit	13	7
Verzugszins	14	8
Gebührenverfügung	15	8
Mahnung und Betreibung	16	8
Verjährung	17	8

2. Kapitel: Die einzelnen Gebühren

1. Abschnitt: Verwaltung Allgemein

	Artikel	Seite
Schreib- und ähnliche Gebühren	18	8
Gesuch um Informationszugang	19	9
Vollstreckung von Anordnungen	20	9

2. Abschnitt: Bauwesen

	Artikel	Seite
Grundlagen	21	9
Gebührenbemessung	22	9

3. Abschnitt: Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

	Artikel	Seite
Hallenbad	23	10
Willkommens- und Informationstafeln	24	10
Tannensaal, Sportanlagen und übrige gemeindeeigene Einrichtungen	25	10

4. Abschnitt: Bürgerrecht

	Artikel	Seite
Schweizerinnen und Schweizer	26	10
Ausländerinnen und Ausländer	27	11
Gemeinsame Bestimmungen	28	11
Zusätzliche Gebühren	29	11



5. Abschnitt: Einwohnerdienste

	Artikel	Seite
Einwohnerdienste	30	11
Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten	31	11

6. Abschnitt: Feuerwehrwesen

	Artikel	Seite
Feuerwehr	32	12

7. Abschnitt: Finanzen und Steuern

	Artikel	Seite
Steuerausweise	33	12
Nachforschungen bei Zahlungseingängen	34	12

8. Abschnitt: Friedhof und Bestattungswesen

	Artikel	Seite
Bestattungskosten	35	12
Grabunterhalt und Grabpflege	36	13

9. Abschnitt: Wohnen im Alter

	Artikel	Seite
Alterswohnungen	37	13

**10. Abschnitt: Ambulante und stationäre
nichtpflegerische Leistungen**

	Artikel	Seite
Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	38	13

11. Abschnitt: Lebensmittelkontrolle

	Artikel	Seite
Lebensmittelkontrolle	39	13

12. Abschnitt: Polizeiwesen

	Artikel	Seite
Gastgewerbepatente	40	14
Hinausschieben der Schliessungsstunden	41	14
Abgabe auf gebrannte Wasser	42	14
Hunde	43	14
Waffenerwerbsscheine	44	14
Weitere polizeiliche Bewilligungen	45	14

13. Abschnitt: Schulwesen

	Artikel	Seite
Freiwillige Angebote der Schule	46	15
Schulergänzende Betreuung	47	15

14. Abschnitt: Nutzung öffentlichen Grundes

	Artikel	Seite
Parkiergebühren	48	15
Marktwesen	49	15
Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	50	15

15. Abschnitt: Rechtspflege

	Artikel	Seite
Wiedererwägungsgesuche	51	16
Neubeurteilungen	52	16
Friedensrichter	53	16



3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Inkrafttreten

Artikel

54

55

Seite

16

16

ENTWURF



1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	Art. 1 Gestützt auf Art. 14 Abs. 5 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma vom 9. Dezember 2019¹ erlässt die Gemeindeversammlung diese Verordnung über die Gebühren der Gemeinde Bauma.
Gegenstand	Art. 2 ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für: a. Leistungen der Verwaltung; b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen. ² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.
Gebührenpflicht	Art. 3 ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt. ² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern (Kanzleigeühren), sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 6 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen. ³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. ⁴ Es besteht Solidarhaftung.
Gebühren für weitere Leistungen	Art. 4 ¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist. ² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

¹ SR-Bauma 101



Bemessungsgrundlagen

Art. 5

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung;
- b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts;
- c. nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Gebührentarif

Art. 6

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Gebührenermässigung
bzw. -erhöhung

Art. 7

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren:

- a. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden;
- b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50% erhöht werden;
- c. wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Art. 8

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.



Gebührenverzicht und -
stundung

Art. 9

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;
- b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;
- d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Aussergewöhnlicher Auf-
wand

Art. 10

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

Kostenvorschuss

Art. 11

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Wo dies nicht anders geregelt ist, ist nach Abschluss des Verfahrens eine Gesamtabrechnung zu erstellen.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Mehrwertsteuer

Art. 12

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Fälligkeit

Art. 13

¹ Soweit nichts anderes angeordnet wird, werden die Gebühren mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.



Verzugszins	Art. 14 ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen. ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht. ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.
Gebührenverfügung	Art. 15 ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person, wo dies nicht anders geregelt ist, innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen. ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen. ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuaburteilung gemäss Gemeindegesetz vom 20. April 2015² verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz vom 24. Mai 1959³ erhoben werden.
Mahnung und Betreibung	Art. 16 ¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben. ² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.
Verjährung	Art. 17 ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

2. Kapitel: Die einzelnen Gebühren

1. Abschnitt: Verwaltung allgemein

Schreib- und ähnliche Gebühren	Art. 18 ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten. ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.
--------------------------------	---

² LS 131.1

³ LS 175.2



Gesuch um
Informationszugang

Art. 19

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007⁴ sowie die Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008⁵.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten werden keine Gebühren erhoben.

Vollstreckung von An-
ordnungen

Art. 20

Für die Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvornahme und unmittelbaren Zwang werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

2. Abschnitt: Bauwesen

Grundlagen

Art. 21

¹ Gebühren werden erhoben für:

- a. Prüfung von Baugesuchen bis zum Bauentscheid;
- b. Prüfung von Kanalisationsanschlussgesuchen;
- c. Prüfung von Wasseranschlussgesuchen;
- d. Bauabnahmen und Baukontrollen;
- e. Feuerpolizeiliche Beratungen, Beurteilungen, Kontrollen und Abnahmen;
- f. weitere Amtshandlungen;
- g. Leistungen Dritter.

² Die Gebühren werden in der Regel dem Baugesuchsteller in Rechnung gestellt.

Gebührenbemessung

Art. 22

¹ Die Gebühren für die Prüfung von Baugesuchen und die Bauabnahmen bemessen sich grundsätzlich nach der voraussichtlichen Bausumme.

² Die übrigen Gebühren bemessen sich nach Aufwand.

³ Falls die Bausumme erheblich von der Gebäudeversicherungssumme abweicht, wird eine Nachgebühr verlangt.

⁴ LS 170.4

⁵ LS 170.41



3. Abschnitt: Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Hallenbad

Art. 23

¹ Für die Benützung des Hallenbades werden Jahres-/Halbjahresabonnements, Mehrfach- oder Einzeleintritte ausgestellt.

² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

³ Für Einwohnerinnen und Einwohner wird die Gebühr um maximal 25% ermässigt.

⁴ Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren wird die Gebühr um maximal 40% ermässigt.

⁵ Für Kinder bis 6 Jahren ist die Benützung gebührenfrei.

⁶ Für ortsansässige Vereine kann die Gebühr bis zu 100% ermässigt werden.

Willkommens- und
Informationstafeln

Art. 24

¹ Für die Benützung der Willkommens- und Informationstafeln werden Gebühren zwischen 50 und 100 Franken erhoben.

² Für ortsansässige Vereine kann die Gebühr bis zu 100% ermässigt werden.

Tannensaal, Sportanlagen
und übrige gemeindeeigene
Einrichtungen

Art. 25

¹ Für die Benützung von Tannensaal, Sportanlagen und übrigen gemeindeeigenen Einrichtungen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Für nicht-kommerzielle Zwecke kann die Gebühr bis zu 50% ermässigt werden.

³ Für ortsansässige Vereine kann die Gebühr bis zu 100% ermässigt werden.

4. Abschnitt: Bürgerrecht

Schweizerinnen und
Schweizer

Art. 26

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 29. März 2023⁶.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Person maximal 400 Franken.

³ Schweizerinnen und Schweizer, die seit zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnen, entrichten keine Gemeindeeinsbürgerungsgebühr.

⁴ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

⁶ LS 141.11



Ausländerinnen und Ausländer

Art. 27

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer beträgt pro Person maximal 1'500 Franken.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 28

¹ Werden zum Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine zusätzliche Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Hat die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet, zahlt sie oder er keine Gebühr.

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben.

⁵ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

Zusätzliche Gebühren

Art. 29

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

5. Abschnitt: Einwohnerdienste

Einwohnerdienste

Art. 30

Die Einwohnerdienste erheben für jede Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten

Art. 31

Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.



6. Abschnitt: Feuerwehrwesen

Feuerwehr

Art. 32

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978⁷ werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

7. Abschnitt: Finanzen und Steuern

Steuerausweise

Art. 33

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen und ähnlichen Bescheinigungen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998⁸, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Nachforschungen bei
Zahlungseingängen

Art. 34

Auslagen für Nachforschungen im Zusammenhang mit nicht zuweisbaren Zahlungen an die Gemeindeverwaltung können den Auftraggeberinnen und Auftraggebern der Zahlung in Rechnung gestellt werden.

8. Abschnitt: Friedhof- und Bestattungswesen

Bestattungskosten

Art. 35

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde auf einem Friedhof der Gemeinde Bauma sowie für den Heimtransport auswärts Verstorbener trägt die Gemeinde.

² Für Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren im Gebührentarif fest.

³ Für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bauma ohne letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde werden die Gebühren um 50% ermässigt.

⁴ Für zusätzliche Leistungen sowie für Privatgräber werden kostendeckende Gebühren erhoben.

⁷ LS 861.1

⁸ LS 631.11



Grabunterhalt und
Grabpflege

Art. 36

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde werden nach Aufwand den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erben in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst wurden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Abschnitt: Wohnen im Alter

Alterswohnungen

Art. 37

¹ Alterswohnungen werden zu marktüblichen Preisen vermietet.

² Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bauma kann der Gemeinderat den Mietzins um 25% reduzieren.

³ Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice und Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden Preisen verrechnet.

10. Abschnitt: Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

Art. 38

¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alters- und Pflegeheim Bändler gilt das Pflegegesetz vom 27. September 2010⁹. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen.

11. Abschnitt: Lebensmittelkontrolle

Lebensmittelkontrolle

Art. 39

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand berechnet.

⁹ LS 855.1



12. Abschnitt: Polizeiwesen

Gastgewerbepatente	Art. 40 ¹ Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe wird eine Gebühr zwischen 20 und 1'000 Franken erhoben. ² Für vorübergehende Betriebe im Rahmen des Marktwesens und anderen Dorffesten kann die Gebühr bis zu 100% ermässigt werden.
Hinausschieben der Schliessungsstunden	Art. 41 ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben. ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben. ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.
Abgabe auf gebrannte Wasser	Art. 42 ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. ² Die Abgabe auf gebrannte Wasser wird gestützt auf das Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996¹⁰ erhoben.
Hunde	Art. 43 ¹ Für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund wird von der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter gestützt auf das Hundegesetz vom 14. April 2008 (HuG)¹¹ eine Abgabe von 70 bis 200 Franken erhoben. ² Von der Abgabe befreit sind Halterinnen und Halter von Diensthunden, Militärhunden, ausgebildeten Schweiss-, Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunden, Begleit- und Hilfhunden für motorisch Behinderte sowie von Therapiehunden und Blindenführerhunden gemäss den Bestimmungen von § 25 HuG. ³ Für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen kann die Abgabe ermässigt werden.
Waffenerwerbsscheine	Art. 44 Für Waffenerwerbsscheine werden Gebühren gestützt auf das Waffengesetz vom 20. Juni 1997¹² erhoben.
Weitere polizeiliche Bewilligungen	Art. 45 Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Veranstaltungsbewilligungen und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

¹⁰ LS 935.11

¹¹ LS 554.5

¹²SR 514.54



13. Abschnitt: Schulwesen

Freiwillige Angebote der Schule	Art. 46 ¹ Für freiwillige Angebote der Schule werden Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere: a. Skilager; b. Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse und Gymi-Vorbereitungskurse. ² Die Schulpflege legt die Gebühren im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
Schulergänzende Betreuung	Art. 47 ¹ Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten Gebühren. Diese bemessen sich nach Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. ² Die Schulpflege legt die Gebühren im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

14. Abschnitt: Nutzung öffentlichen Grundes

Parkiergebühren	Art. 48 ¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden. ² Bezugsberechtigten können Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt werden. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.
Marktwesen	Art. 49 Für Marktstände und Standplätze werden Gebühren erhoben.
Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	Art. 50 ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden gestützt auf die kantonale Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978¹³ erhoben. ² Für ideelle Zwecke kann die Gebühr bis zu 100% ermässigt werden.

¹³ LS 700.3



15. Abschnitt: Rechtspflege

Wiedererwägungs- gesuche	Art. 51 ¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. ² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend. ³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.
Neubeurteilungen	Art. 52 Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1500 Franken
Friedensrichter	Art. 53 Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gestützt auf die Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010¹⁴.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	Art. 54 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.
Inkrafttreten	Art. 55 ¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten. ² Widersprechende Erlasse und Bestimmungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die vorstehende Verordnung der Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am tt. mmmm.jjjj beschlossen.

Namens der Gemeinde Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

¹⁴ LS 211.11